



**Österreichische  
Arbeitsgemeinschaft für  
Rehabilitation (ÖAR)  
Dachorganisation der  
Behindertenverbände  
Österreichs**

**Dr. Christina Meierschitz • DW 119**

**E-Mail: [ch.meierschitz@oear.or.at](mailto:ch.meierschitz@oear.or.at)**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),  
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,  
Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das  
Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das  
Verbrechensopfergesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz sowie das  
Bundesbehindertengesetz geändert werden, das Kriegsopfer-  
und Behindertenfondsgesetz aufgehoben und mit dem eine Rentenleistung  
für Contergan-Geschädigte eingeführt wird**

GZ: BMASK-40101/0002-IV/9/2015

Die ÖAR bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlaubt sich folgende Anmerkungen einzubringen:

**Allgemeines:**

Grundsätzlich begrüßt die ÖAR jede Maßnahme, die zu einer Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen führt, so auch, dass Opfern einer Contergan-Schädigung, die vom österreichischen Bundesministerium für Gesundheit eine Einmalzahlung erhalten haben, ab 1. Juli 2015 eine der Sozialentschädigung entsprechende monatliche Rentenleistung gewährt werden wird und dass künftig auch bei Kriseninterventionen, die von Psychotherapeuten durchgeführt werden, eine Kostenübernahme erfolgen wird.

Hingegen lehnt die ÖAR Maßnahmen, die zur Verschlechterung der Lebenssituation oder zur Einschränkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen führen, vor allem auch in Hinblick auf die wirtschaftlich angespannte Lage, entschieden ab.

## **Besonderes:**

### **Ad Änderungen im KOVG:**

Vereinfachungen in der Berechnung der Rentenleistungen können zugestimmt werden, wenn diese auch auf längere Sicht für die Betroffenen zu einer finanziellen Verbesserung führen.

So ist jedoch durch die Regelung, dass künftig keine Neubemessung der einkommensabhängigen Leistungen mehr durchgeführt wird, zu befürchten, dass es zu Benachteiligungen kommen wird. Hier ersucht die ÖAR die Möglichkeit vorzusehen, dass in den Fällen einer erheblichen Einkommensänderung weiterhin eine Neubemessung vorgenommen werden kann.

Da besonders mit zunehmendem Alter auch die Gesundheitsausgaben steigen, ersucht die ÖAR die altersbedingten Erhöhungen einer zuerkannten Beschädigtengrundrente in Form einer sogenannten Alters oder Erschwerniszulage beizubehalten.

### **Ad § 19 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz und § 46 Satz 2 und 3 Bundesbehindertengesetz:**

In den erläuternden Bemerkungen wird auf Artikel 5 Z 4 (§ 19 Abs. 1 BEinstG) verwiesen. Die ÖAR macht darauf aufmerksam, dass es sich um die Z 3 des Artikels 5 handeln müsste.

Die Forderung nach Entlastung der Gerichte ist durchaus nachvollziehbar, diese darf jedoch nicht zu Lasten der Rechtsschutzsuchenden gehen.

In Verwaltungsverfahren besteht grundsätzlich eine Neuerungserlaubnis, eine Beschneidung dieses Rechtes hätte einschneidende Nachteile für die Betroffenen zur Folge. Viele Menschen, die von Behinderung betroffen sind, sind vor allem kurz nach Eintreten ihrer Beeinträchtigung, in einer Lebenssituation, die dazu führen könnte, dass nicht alle Umstände und Beschwerden gleich überblickt und eingebracht werden können.

Daher ist es unerlässlich, dass weitere Erkrankungen und Beschwerden, sowie Verschlechterungen der Gesundheit von Menschen mit Behinderungen in jeder Lage des Verfahrens eingebracht und vom Gericht überprüft werden können.

Aus diesem Grund lehnt die ÖAR die Schaffung einer begrenzten Neuerungsbeschränkung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ab.

Wien, am 02.03.2015